S. 58 / Nr. 13 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht (d)

BGE 79 III 58

13. Entscheid vom 15. Juni 1953 i. S. Tinguely.

Regeste:
Die Frist zur Stellung des Pfändungsbegehren (Art. 88 Abs. 2 SchKG) verlängert sich um die Dauer des Rechtsöffnungsverfahrens (Änderung des Rechtsprechung).
Betreibung mehrerer Schuldner. Fehlen einer genauen Bezeichnung der einzelnen Schuldner und der Angabe des Betrags, für den ein jeder von ihnen betrieben wird. Zustellung des Zahlungsbefehls nur an einen von ihnen. Fortsetzung der Betreibung gegen den Empfänger des Zahlungsbefehls auf Grund eines Rechtsöffnungsentscheids, der die ungenauen Angaben des Zahlungsbefehls verdeutlicht.
Le délai pour requérir la saisie (art. 88 al. 2 LP) est prolongé de la durée de la procédure de mainlevée. (modification de la jurisprudence.)
Poursuite contre plusieurs débiteurs. Défaut d'indication précise quant à la personne de chacun des débiteurs et défaut d'indication du montant pour lequel chacun d'eux est poursuivi. Notification du commandement de payer à l'un seulement des débiteurs. Continuation de la poursuite centre celui qui a reçu le commandement de payer, en vertu d'un jugement le mainlevée qui supplée à l'insuffisance des indications du commandement de payer.

Seite: 59
Il termine per chiedere il pignoramento (art. 88 cp. 2 LEF) O prolungato della durata di un'eventuale procedura di rigetto dell'opposizione. (Cambiamento di giurisprudenza.)
Esecuzione contro parecchi debitori. Mancanza di indicazioni precise sulla persona dei singoli debitori e sull'importo per il quale ciascuno di loro è escusso. Notifica del precetto esecutivo soltanto a uno dei debitori. Proseguimento dell'esecuzione contro il debitore che ha ricevuto il precetto esecutivo, in virtù del decreto di rigetto dell'opposizione che supplisce all'insufficienza delle indicazioni del precetto esecutivo.

A. - Am 11. Februar 1952 stellte das Betreibungsamt des Sensebezirkes in Tafers dem Rekurrenten Anton Tinguely in Rechthalten einen Zahlungsbefehl für eine Forderung der Entwässerungskörperschaft Recht halten von Fr. 515.20 zu (Betreibung Nr. 31501). Die Schuldnerbezeichnung lautete: "Gebrüder Tinguely, Trossland, Rechthalten, zuzustellen an Herrn Tinguely Anton". Der Rekurrent Anton Tinguely erhob Rechtsvorschlag. Hierauf verlangte die Gläubigerin definitive Rechtsöffnung. Am 6. Mai 1952 fand über dieses Begehren vor dem Gerichtspräsidenten des Sensebezirks eine Verhandlung statt, bei welcher Joseph Tinguely, der Kraft einer vom Rekurrenten ausgestellten Vollmacht handelte, u. a. die Schuldnerbezeichnung als ungenügend beanstandete. Mit Entscheid vom 13. Juni 1952 erteilte der Gerichtspräsident der Gläubigerin für Fr. 433.- definitive Rechtsöffnung "gegen Tinguely Anton", d. h. gegen den Rekurrenten. In den Erwägungen erklärte er, die ungenügende Schuldnerbezeichnung sei durch fristgerechte Beschwerde, nicht im Rechtsöffnungsverfahren zu rügen da jedoch eine rechtsgültige Zustellung des Zahlungsbefehls nur an Anton Tinguely, nicht auch an Eduard und Adolf erfolgt sei, könne das Rechtsöffnungsverfahren nur gegen Anton angehoben und Rechtsöffnung nur gegen ihn gewährt werden.
B. - Die Betreibung Nr. 31501 wurde hierauf gegen den Rekurrenten als einzigen Schuldner weitergeführt. Die Pfändung vom 22. Oktober 1952 fiel dahin, weil eine Drittansprache unbestritten blieb. Von den beiden weitern

Seite: 60
Pfändungen, die am 28. Januar und 4. Februar 1953 auf Verlangen der Gläubigerin vollzogen wurden, fiel die erste ebenfalls infolge einer Drittansprache dahin, während die zweite am 4. März 1953 von der kantonalen Aufsichtsbehörde aufgehoben wurde. Hierauf vollzog das Betreibungsamt am 11. März 1953 eine neue Pfändung.
C. - Am 5. Mai 1953 führte der Rekurrent Beschwerde mit den Begehren, die Pfändung vom 11. März sei als nichtig zu erklären, weil die Betreibung gemäss Art. 88 Abs. 2 SchKG erloschen sei eventuell sei die Betreibung Nr. 31501 als nichtig aufzuheben, "weil der Zahlungsbefehl auf, Gebrüder Tinguely, zuzustellen an Anton Tinguely lautet, den Brüdern kein Zahlungsbefehl zugestellt wurde und die Betreibung nur gegen Anton Tinguely fortgesetzt wird".
Am 19. Mai 1953 hat die kantonale Aufsichtsbehörde diese Beschwerde abgewiesen.
D. - Diesen Entscheid hat der Rekurrent an das Bundesgericht weitergezogen.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:
1.- Nach Art. 88 Abs. 2 SchKG erlischt das Recht des Gläubigers, das Pfändungsbegehren zu stellen, mit Ablauf eines Jahres seit der Zustellung des Zahlungsbefehls, doch fällt, wenn ein Rechtsvorschlag erfolgt ist, die Zeit zwischen der Anhebung und der gerichtlichen Erledigung der Klage "nicht in Berechnung". Wie im angefochtenen Entscheide zutreffend dargelegt, hat das Bundesgericht zunächst angenommen, unter "Klage" sei hier nur der ordentliche Prozess im Sinne von Art. 79 SchKG zu verstehen (BGE 29 I 354, 33 I 843 - Sep. ausg. 6 S. 190,10 S. 267; BGE 53 III 21). Später milderte es diese Praxis, indem es entschied, dass die Jahresfrist von Art. 88 Abs. 2 sich gegebenenfalls auch um die Dauer des Aberkennungsprozesses und des Prozesses auf Feststellung neuen Vermögens verlängere (BGE 55 III 53, 57 III 201).

Seite: 61
Noch weiter ging die Staatsrechtliche Abteilung, die in BGE 57 I 429 bei Beurteilung einer staatsrechtlichen Beschwerde den Einwand, dass das streitige Rechtsöffnungsbegehren wegen Erlöschens der Betreibung infolge Fristablaufs gegenstandslos geworden sei, mit der Begründung zurückwies, die Ansicht, dass ein solches Begehren keine Klage im Sinne von Art. 88 Abs. 2 darstelle, sei nicht unbestritten; sie stütze sich im wesentlichen auf die praktische Erwägung, dass das Rechtsöffnungsverfahren nur kurze Zeit in Anspruch nehmen könne und daher kein Bedürfnis bestehe, es von der Jahresfrist von Art. 88 Abs. 2 abzurechnen diese Erwägung treffe nicht in allen Fällen zu.
In der Folge sprachen sich der bernische Appellationshof und das zürcherische Obergericht als Appellations- bzw. Kassationsinstanz in Rechtsöffnungssachen im Zusammenhang mit der Frage, ob wegen Hin falls der Betreibung keine Rechtsöffnung mehr erteilt werden könne, zugunsten der Auffassung aus, dass auch das Rechtsöffnungsverfahren den Lauf der Frist von Art. 88 Abs. 2 hemme (ZBJV 82 S. 74/75, SJZ 42 S. 11). Dieser Auffassung schlossen sich die kantonalen Aufsichtsbehörden von Basel-Stadt und Bern an (SJZ 43 S. 61 Nr. 21, ZBJV 86 S. 448 Blätter für Schuldbetreibung und Konkurs 10 S. 172, 16 S. 46).
Es lässt sich in der Tat nicht bestreiten, dass der Wortlaut von Art. 88 SchKG diese Auslegung zulässt. Von einer Klage und deren Anhebung und gerichtlichen Erledigung kann auch bei der Rechtsöffnung gesprochen werden. Das Rechtsöffnungsverfahren ist ein gerichtliches Verfahren, das wie die Klagen gemäss Art. 79 und 265 Abs. 3 SchKG angehoben wird, um zu erreichen, dass die durch den Rechtsvorschlag gehemmte Betreibung fortgesetzt werden kann. Es lässt sich erfahrungsgemäss meist nicht innert der fünftägigen Frist von Art. 84 SchKG erledigen, sondern dauert ohne Verschulden des Gläubigers oft erheblich länger, auch wenn es sich nicht wie im Falle BGE 57 I 424 um die Vollstreckung eines ausländischen

Seite: 62
Urteils handelt. Mit den erwähnten kantonalen Entscheiden ist daher in Fortentwicklung der bisherigen Praxis des Bundesgerichts anzuerkennen, dass auch das Rechtsöffnungsverfahren die Frist zur Stellung des Pfändungsbegehrens verlängert.
Da das Rechtsöffnungsverfahren im vorliegenden Falle mindestens einen Monat und sechs Tage gedauert hat, wäre demnach die Betreibung nicht erloschen, selbst wenn der (nach Hinfall aller frühern Pfändungen erfolgten) Pfändung vom 11. März 1953 ein Begehren zugrunde läge, das erst nach Ablauf eines Jahres seit der Zustellung des Zahlungsbefehls, d. h. nach dem 11. Februar 1953 gestellt wurde. So verhielt es sich im übrigen nicht. Nachdem die kantonale Aufsichtsbehörde die Pfändung vom 4. Februar 1953 aufgehoben hatte, weil vor dem damals gepfändeten Miteigentumsanteil des Rekurrenten am Grundbesitz in Recht halten sein Anteil am mütterlichen Nachlass zu pfänden sei, hatte das Betreibungsamt ohne neues Begehren diesen Anteil zu pfänden. Die Pfändung vom 11. März 1953 müsste daher auf ein vor dem 11. Februar 1953 gestelltes Begehren zurückgeführt werden, selbst wenn die Gläubigerin nach der am 4. März erfolgten Aufhebung der Pfändung vom 4. Februar ein neues Pfändungsbegehren gestellt hätte. Das neue Begehren wäre, weil überflüssig, rechtlich ohne Belang.
2.- Die im Zahlungsbefehl enthaltene Schuldnerbezeichnung war zweifellos mangelhaft, da sie die einzelnen Schuldner nicht nannte. (Für die Annahme, dass es sich bei der Bezeichnung "Gebrüder Tinguely" um die Firma einer Kollektivgesellschaft handle, bestehen keine Anhaltspunkte.) Selbst wenn aber die Schuldner einzeln aufgeführt worden wären, wäre der Zahlungsbefehl noch deshalb zu beanstanden gewesen, weil darin nicht angegeben war, wieweit ein jeder Schuldner für den Schuldbetrag haftbar gemacht werden sollte (BGE 67 III 140 /41). Diese Mängel des Zahlungsbefehls spielen jedoch heute keine Rolle mehr, weil der Rechtsöffnungsentscheid, der für die

Seite: 63
Fortsetzung der Betreibung den Zahlungsbefehl ersetzt (BGE 67 III 141, 2 . Absatz), hier anders als

im Falle BGE 67 III 139 ff. nicht an der gleichen Unbestimmtheit leidet wie der Zahlungsbefehl, sondern deutlich sagt, dass Rechtsöffnung gegen den Rekurrenten Anton Tinguely (und nur gegen ihn) erteilt werde, und zwar für den Betrag von Fr. 433.-. Auf Grund dieses Entscheides konnte die Betreibung Nr. 31501 trotz der Fehlerhaftigkeit des Zahlungsbefehls für Fr. 433.- gegen den Rekurrenten fortgesetzt werden, wie es geschehen ist.
Da sich die Betreibung heute nur noch gegen den Rekurrenten richtet, kommt auch darauf nichts an, dass der Zahlungsbefehl nur ihm, nicht auch seinen Brüdern Eduard und Adolf zugestellt wurde (vgl. JAEGER N. 7 a zu Art. 70 SchKG).
Demnach erkennt die Schuldbetr. - u. Konkurskammer: Der Rekurs wird abgewiesen